AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 26. Februar 2004	Nr. 8
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
23.02.2004	Gemeinde Drage Haushaltssatzung 2004	109
09.12.2003	Gemeinde Eyendorf Haushaltssatzung 2004	111
10.02.2004	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung – 1. Änd.	113
19.01.2004	Gemeinde Jesteburg Bebauungsplan Nr. 1.34 "Lüllauer Straße II"	114
20.02.2004	Gemeinde Salzhausen Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Oelstorf" – 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift und Teilungsgenehmigungssatzung Bebauungsplan Nr. 31 "Kreuzweg –Süd II mit örtl. Bauvorschrift	116 118
04.02.2004 05.02.2004	und Teilungsgenehmigungssatzung Evluth. Kirchgemeinde Hanstedt Friedhofsgebührenordnung Änderung der Friedhofsordnung vom 03.02.2000	120 123
	3 *****************************	.20

Haushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der § § 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 3. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

\$1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf EURO 1.568.400

in der Ausgabe auf EURO 1.568.400

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf EURO 1.022,100

in der Ausgabe auf EURO 1.022.100 festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 EURO festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 EURO festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

55

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

280 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

280 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

56

- Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 EURO sind unerheblich im Sinne § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
- Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

a) bei Ausgabeansätzen bis

30.000 EURO bis zu 3 v. H.

b) bei Ausgabeansätzen über

30.000 EURO bis zu 2 v. H.

Drage, den 3. Dezember 2003

Harden

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.03.2004 bis 10.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags-donnerstags 08.30 - 11.30 Uhr montags 17.30 - 19.00 Uhr donnerstags 14.00 - 19.00 Uhr

Drage, den 23.02.2004

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S.382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	§ 1	Haushalts <mark>j</mark> ahr 2004 €
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf		485.900
in der Ausgabe auf		485.900
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf		26.900
in der Ausgabe auf		26.900
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden	§ 2	1
nicht veranschlagt		
	§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt		
	§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf		200.000
	§ 5	
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt		Haushaltsjahr 2004 v.H.
1. Grundsteuer		290
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		470
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		290
2. Gowerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag		320
nach dem Ciewerocernag		

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,— ϵ , und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,— ϵ als unerheblich.

\$ 6

Eyendorf, den 09. Dezember 2003

(Dr. Spieker) Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.03.2004 bis 23.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags donnerstags 08.30 - 11.30 Uhr 15.30 - 18.30 Uhr

Eyendorf, den 23.02.2004

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur "Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002"

(Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBI. S. 446), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBI. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBI. S. 39) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 10.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

- 1. § 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:
 - "1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 28,56.
 - Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers = € 18,97.
 - 3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers = € 15,76.
 - 4. unverändert -,
 - 5. unverändert -,
 - 6. unverändert -."

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hollenstedt, den 10.02.2004

Samtgemeinde Hollenstedt

(Holst) Samtgemeindebürgermeister (Hombert) (Samtgemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG GJ Nr. 02/2004

Bebauungsplan Nr. 1.34 "Lüllauer Straße II"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2003 den Bebauungsplan Nr. 1.34 "Lüllauer Straße II" und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 1.34 "Lüllauer Straße II" einschließlich der Begründung liegt in der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 22 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.34 "Lüllauer Straße II" der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

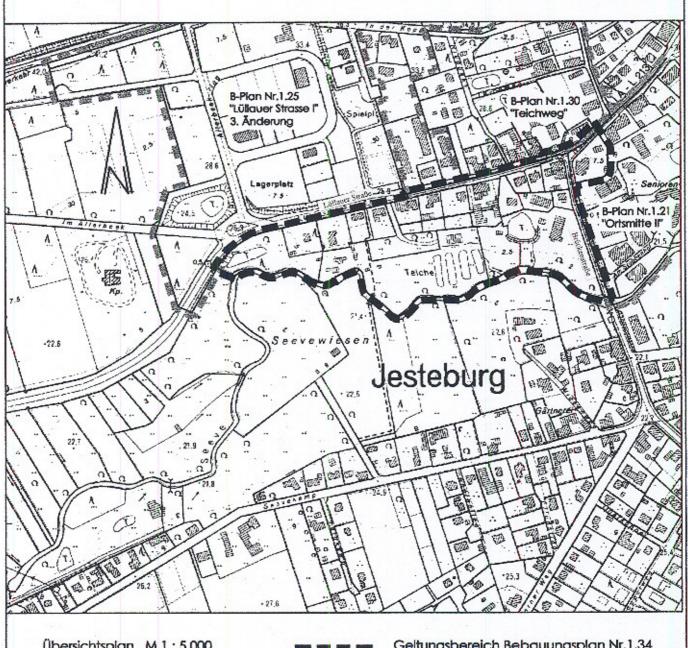
(Gemeindedirektorin)

Jesteburg, 19.01.2004



ausgehängt am:

GEMEINDE JESTEBURG LANDKREIS HARBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 1.34 "LÜLLAUER STRASSE II"



Übersichtsplan M1:5000

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.1.34 Geltungsbereich angrenzende B-Pläne

MEYER ARC · LÜNEBURG **BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU**

NEUETORSTRASSE 3 TEL. 04131/24306-0 21339 LÜNEBURG FAX 04131/37474

Gemeinde Salzhausen Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 20.02.2004

Öffentliche Bekanntmachung

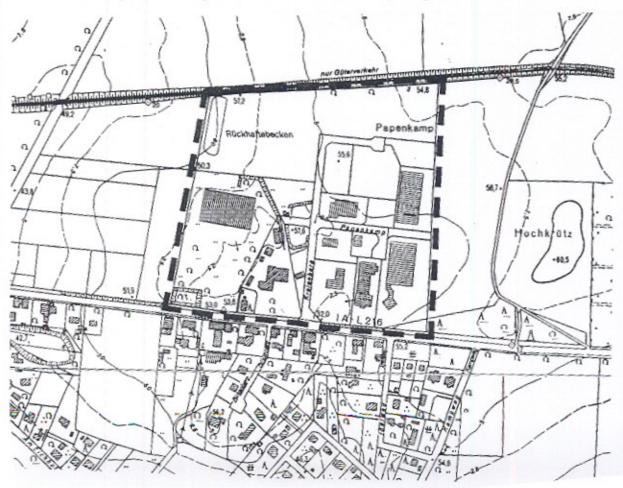
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Oetstorf"

1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.02.2004 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzungen beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage von Oelstorf, direkt nördlich der Landesstraße L 216. Im Norden grenzt das Plangebiet direkt an den Streckenverlauf der Osthannoverschen Eisenbahn AG (OHE). Im Osten des Plangebiets schließt sich die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Oelstorf an. Westlich des Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

- Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und üben deren Inhalt Auskunft verlangen.

(Magdeburg)



Gemeinde Salzhausen Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 20.02.04

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Kreuzweg Süd II" mit örtlicher zhrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.02.2004 g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die gemeindliche segenehmigung nach § 19 BauGB als Satzungen beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der migung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand in der Gemarkung Salzhausen und beinhaltet zum ten Teil das Grundstück des seit langem leer stehenden Möbelhauses. Südlich schließt sich ein dstück mit Birkenanflug an, welches im derzeitigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gestellt ist. Große Böschungsbereiche grenzen das Plangebiet zum westlich gelegenen hngebiet und im Nordwesten zum Kreuzweg hin ab.

: Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

- Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

(Magdeburg)



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI, 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am 04. Februar 2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -:	169, €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -:	138, €
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:	199, €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-:	6,65 €
3. Reihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:	169, €
b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	931, €
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)	= tatsächliche Kosten

4. Urnenreihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre – je Grabstelle -:	169,€
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre – je Grabstelle -:	138,€

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: (einschl. Abräumung)
b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: (einschl. Abräumung)
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)
= tatsächliche Kosten

Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1.Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (incl. Kühlung) - je Sarg-:	38,€
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle - je Bestattungsfall -:	128,€
3. Heizung	15,- €
III. Gebühren für die Beisetzung ²):	
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der	
Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	,€

V.	Gebühren	für	Umbettungen	3).

2. für eine Urnenbestattung:

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:

-			
	für die Ausgrabung einer Leiche:	,	€
	2. für die Ausgrabung einer Asche:	,	€

Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

--- E

Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

on Grabmalen und für die Prüfung
51,€
,€
,€
,€
128, €
51,€
26,€
77, €
153, €

87

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

\$8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhoßgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkraftureten dieser Friedhofsgebebrenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den

4. FEB. 200

Den Kirchenvorstand:

Die vorstehende Friedhofsgebühren ird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufs ch genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzende(r): Ludwig Riebesehl
und

.....=8.=. Kirchenvorsteher(innen)

Hanstedt, den . 4.2.2004

TOP : Änderung der Friedhofsordnung vom 03.02.2000

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen:

§ 11 c) alt: Urnenreihengrabstätten in Rasenlage neu: Reihengrabstätten in Rasenlage

§ 14 alt: Urnenreihengrabstätten in Rasenlage neu: Reihengrabstätten in Rasenlage § 14 Abs. 1 neue Fassung:

(1) Der Kirchenvorstand hat auf dem Friedhof für Sarg- oder Urnenbestattungen jeweils eine Fläche in Rasenlage hergerichtet, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte in Rasenlage kann nur eine Beisetzung stattfinden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen) zu versehen. Art und Größe der Namensplatten werden vom Kirchenvorstand festgelegt.

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.

Die Richtigkeit obigen Protokollbuch - Auszuges beglaubigt.

5.2.2004

Hanstedt, den

Der Kirchenvorstand

X/ Will Vorsitzende(r

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

als Bevollmächtigter